Vorlage Nr. 2022/324 AMT FÜR FAMILIE, BILDUNG UND VEREINE

Balingen, 25.10.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	**öffentlich**	am 08.11.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Zuschuss nach § 11 der Richtlinien über die Förderung sporttreibender Vereine
hier: Antrag der TSG Balingen, Abt. Leichtathletik betr. Anschaffung einer Zeitmeßanlage

Anlagen

2022_08_22-TSG Balingen, Abt. Leichtathletik, Antrag Bezuschussung Zeitmessanlage akt.

Beschlussantrag:

1. Die TSG Balingen, Abt. Leichtathletik erhält zur Anschaffung einer Zeitmessanlage gemäß § 11 der Richtlinien über die Förderung sporttreibender Vereine einen Zuschuss in Höhe von 30 % der ungedeckten Anschaffungskosten, max. 4.140 EUR.

2. Der Betrag wird im Rahmen des Haushaltsplans 2023 bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwendungen Finanzhaushalt

einmalig max. 4.140 EUR

Veranschlagung der Mittel

Für den Haushalt 2023 werden entsprechende Mittel im Finanzhaushalt (Auftrag 742100000002, Sportförderung Zuschüsse an Vereine, Kostenart 78180000 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche) angemeldet.

Sachverhalt:

Die TSG Balingen, Abt. Leichtathletik beantragt mit Schreiben vom 26.10.2022 (Anlage) einen Zuschuss zur Beschaffung eine Zeitmessanlage mit einem Gesamtwert von ca. 20.000 EUR.

Zuschüsse Dritter werden seitens des WLSB (4.200 EUR) bzw. sonstiger Dritter (evtl. Sportkreis u.a. ca. 2.000 EUR) erwartet. Die ungedeckten Anschaffungskosten betragen insofern max. 13.800 EUR.

Rechtslage:

Die TSG Balingen ist ein Verein gemäß § 1 der Richtlinien über die Förderung der sporttreibenden Vereine in Balingen und ist nach § 2 von der Sportförderung nicht ausgenommen.

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Sportförderrichtlinien können Vereine einen Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten erhalten, wenn deren Benutzung in oder auf den städtischen Sportanlagen möglich bzw. erlaubt ist und deren Wert im Einzelfall 1.500 EUR übersteigt.

Der städtische Zuschuss beträgt 30 %, öffentliche Zuschüsse Dritter sind nach § 11 Abs. 5 vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

Ab einer Zuschusshöhe von 2.500 EUR ist der Verwaltungsausschuss für die Bewilligung zuständig.

Harry Jenter